

– Ausfertigung –

**Satzung über die 2. Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ (Bau LKBH)**

Der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S.185, 191), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) und § 3 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Bau LKBH) vom 14. November 2016, zuletzt geändert am 18. Dezember 2017, erlassen:

§ 1

§ 4 – Organe wird in Ziffer 2. wie folgt geändert:

2. der Struktur- und Finanzausschuss des Kreistages Breisgau-Hochschwarzwald als Betriebsausschuss

§ 2

§ 6 – Betriebsausschuss wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Struktur- und Finanzausschuss übernimmt die Funktion des Betriebsausschusses als beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung.
- (2) Für dessen Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 3

§ 7 – Aufgaben des Betriebsausschusses wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Struktur- und Finanzausschuss entscheidet als Betriebsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Er entscheidet insbesondere
 1. über den Entwurf des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes zur Vorlage an den Kreistag
 2. über den Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand der Bewirtschaftung von Investitionsvorhaben

3. über das mittelfristige Investitionsprogramm

- (3) Im Übrigen gelten § 8 Ziff. 3 ff der Hauptsatzung entsprechend.
- (4) Bei Angelegenheiten, die Maßnahmen des Betriebszweiges 22, Schulneubau, betreffen, ist vor einer Befassung des Betriebsausschusses ein Votum des Schul- und Kulturausschusses herbeizuführen. Gleiches gilt für Maßnahmen des Betriebszweiges 21, Flüchtlingsunterbringung, soweit eine Zuständigkeit des Sozial- und Krankenhausausschusses gegeben ist.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages aufgehoben werden kann, entscheidet der Struktur- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss anstelle des Kreistages. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreisräten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

In § 9 – Betriebsleitung wird in Satz 2 das Wort „Solange“ durch das Wort „Soweit“ ersetzt.

§ 5

In § 10 – Aufgaben der Betriebsleitung wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, werden der Betriebsleitung folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. der Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Entscheidung über die Ausführung von genehmigten Investitionsvorhaben und der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wobei die Vergabeentscheidungen anschließend den Mitgliedern des Kreistages zugänglich gemacht werden.
 2. bis zum Betrag von 400.000 Euro im Einzelfall:
 - a) die Entscheidung über die Aufnahme von Planungen von Investitionsvorhaben und deren Genehmigung sofern für das Vorhaben im Wirtschaftsplan aufgrund einer genehmigten Kostenschätzung die erforderlichen Mittel bereitgestellt wurden, wobei § 7 Abs.4 zu beachten ist.
 - b) die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu Investitionsvorhaben in der Zuständigkeit der Betriebsleitung, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 % in der Summe aller Nachtragsvereinbarungen überschritten wird.
 3. bis zum Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall:
 - a) der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Vermögen,

- b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen; die Wertgrenze bezieht sich auf den Jahrespacht- bzw. -mietwert,
 - c) die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen,
 - d) die Führung von Rechtstreitigkeiten, die Wertgrenze bezieht sich auf den Streitwert des Prozesses,
 - e) der Verzicht auf Ansprüche und den Erlass von Forderungen des Landkreises
 - f) der Abschluss von Vergleichen; die Wertgrenze bezieht sich auf das Zugeständnis des Landkreises.
4. Beitritt des Eigenbetriebes zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen mit einem Jahresbeitrag bis 1.000 Euro.

§ 6

In § 10 – Aufgaben der Betriebsleitung werden in Absatz 6 die Worte „Fachbereichsleiter Finanzen“ durch die Worte „Fachbeamten für das Finanzwesen über den Leiter des Fachbereichs Finanzen“ ersetzt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg i. Br., 13. Mai 2019

gez.
Störr-Ritter
Landrätin

Hinweis zum Einspruchsrecht:

Nach § 3 Abs. 4 LKrO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.